

**Ausschussdrucksache (13)0670
vom 21.09.2004**

**Stellungnahmen
der eingeladenen Verbände/Institutionen
und Einzelsachverständigen**

(Teil 3)

Eingang bis: 20.09.2004

zu der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung
am 22. September 2004, 14.30 – 16.00 Uhr

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)“**
- BT-Drs. 15/3169 -

	Seite
Sozialverband VdK, Bonn	2 - 4
Einzelsachverständiger Prof. Dr. Hermann Plagemann, Frankfurt am Main - für den Deutschen Anwaltsverein -	5 - 7
Sozialverband Deutschland e. V., Berlin (Ergänzung zur Stellungnahme vom 19.08.2004, s. A.Drs. (13)0636)	8 - 9



Stellungnahme
des Sozialverbands VdK Deutschland

zum

**Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des
Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)**

BT-Drucksache 15/3169

Bonn, 17. September 2004

Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Zuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Sozialhilfeangelegenheiten an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu übertragen, hält der Sozialverband VdK im Hinblick auf die hohe fachliche Kompetenz, die sich im Laufe der Jahrzehnte in der Sozialgerichtsbarkeit herausgebildet hat, für allein sachgerecht und im übrigen auch für verfassungsrechtlich geboten.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der VdK, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Änderung des Rechtsweges zum 1.1.2005 notwendige Folgeeregungen getroffen werden.

Durch die grundlegenden Neuregelungen des materiellen Sozialrechts im SGB II und SGB XII erwarten wir eine Vielzahl von Rechtsproblemen. Im SGB II werden Leistungsansprüche bei fortdauernder Arbeitslosigkeit für Versicherte wie für vormals Arbeitslosenhilfebezieher zurückgenommen bzw. eingeschränkt und die Beziehungen zu den Leistungsträgern auf eine neue Grundlage gestellt. Aufgrund der Masse der zu bearbeitenden Anträge, der Kompliziertheit der Antragsformulare, der zu kurzen Einarbeitungszeit und fehlender Erfahrung der Entscheider in den Verwaltungen, erwarten wir eine beträchtliche Fehlerquote in den Entscheidungen.

Vor diesem Hintergrund rechnet der VdK insbesondere in der Umstellungsphase mit einer erhöhten Arbeitsbelastung für die Sozialgerichte. Damit hier bundeseinheitlich ein effektiver und gleichwertiger Rechtsschutz gewährleistet werden kann, müssen bei der Sozialgerichtsbarkeit die notwendigen Kapazitäten vorhanden sein.

Vorrang von personalwirtschaftlichen Maßnahmen

Um die Mehrbelastung der Sozialgerichte zu bewältigen, sollten personalwirtschaftliche Möglichkeiten, wie Neueinstellung, Versetzung und Förderung eines freiwilligen Wechsels von Richtern vorrangig genutzt werden.

Für zweckmäßig hält daher der VdK die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass Richter anderer Gerichte bei den Sozialgerichten und dem Landessozialgericht zu Richtern im Nebenamt ernannt werden können.

Besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit von besonderen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte wahrnehmen zu lassen.

Der Sozialverband VdK hält diese Regelung für nicht unproblematisch. Eine zu erwartende länderspezifische Ansiedlung der Sozialgerichtsbarkeit in erster Instanz beim Verwaltungsgericht und zweiter Instanz beim Oberverwaltungsgericht für bestimmte Angelegenheiten ist dem Bürger kaum zu vermitteln. Es besteht auch die Gefahr, in Anbetracht der Vielzahl zu erwartenden Rechtsprobleme, dass sich zwischen "richtigen"

Sozialgerichten und den besonderen Spruchkörpern eine uneinheitliche Rechtsentwicklung herausbildet.

Deshalb muss die Möglichkeit der Einrichtung besonderer Spruchkörper eine Übergangslösung bleiben. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung im Gesetzentwurf bis Ende 2008 hält der VdK die Möglichkeit, die Angelegenheit der Sozialgerichtsbarkeit auf die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen, für praktikabel.

Entgegen der Auffassung des Bundesrats, muss an dieser Befristung abschließend festgehalten werden und nach Fristablauf, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die automatische Übertragung von bei den besonderen Spruchkörpern anhängigen Verfahren an die Sozialgerichte erfolgen.

Vorschlagslisten für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Angelegenheiten der Sozialhilfe

Der VdK hält es für sachgerecht, wegen des Zusammenhangs zur Arbeitsförderung nach dem SGB III und der Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen nach dem SGB IX die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Versicherten auszuwählen.

Hinzuweisen ist, dass die Formulierung in § 12 des Entwurfs "aus den Vorschlagslisten der Arbeitnehmer" missverständlich ist. Klargestellt werden muss, dass die Vorschlagslisten, wie es auch der Verweis in § 14 Abs. 4 des Entwurfs auf § 14 Abs. 1 vorsieht, nicht nur von den Gewerkschaften, sondern auch von Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgabe die Interessenvertretung und Beratung behinderter Menschen wesentlich umfasst, aufgestellt werden.

Viele behinderte, chronisch kranke und ältere Menschen sind auf Leistungen der Sozialhilfe existentiell angewiesen. Deshalb muss sichergestellt werden, dass im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen auch ehrenamtliche Richter aus diesem Kreis angemessen berücksichtigt werden. Als Folgeregelung müssen bei Aufstellung der Vorschlagslisten Vereinigungen behinderter Menschen, die die Kriterien von § 14 Abs. 3 Satz 2 erfüllen, angemessen beteiligt werden.

Beschränkung des Übergangs auf Verfahren nach dem SGB XII

Der Entwurf sieht vor, den Sozialgerichten ab 1.1.2005 auch die noch nach dem 30.4.2004 anhängigen Verfahren nach dem BSHG und dem Grundsicherungsgesetz zu übertragen.

Diese Regelung würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Sozialgerichte führen. Das betrifft nicht nur zusätzliche Fallzahlen, sondern auch die Tatsache, dass die Sozialgerichte sich parallel in das alte wie das neue Sozialhilferecht einarbeiten müssten. Allein wegen dieser Mehrbelastung, könnten sich einzelne Länder für eine Option zur Einrichtung von besonderen Spruchkörpern entscheiden.

Zur Vermeidung dieser Mehrbelastung sollte deshalb der Übergang auf neue Fälle nach dem SGB XII beschränkt werden.

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

zum

Entwurf des 7. SGGÄndG

BT-Drucks. 15/3169 vom 21.05.2004

I. Aus Sicht der rechtsschutzsuchenden Bürger und Institutionen einerseits und aus Sicht der Anwaltschaft ist der Gesetzentwurf abzulehnen. Er führt nicht zu einer Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit, er beschleunigt auch nicht Verfahren, sondern verkompliziert unnötig den Rechtsweg und auch die Gerichtsverwaltung.

II. Dazu im Einzelnen:

1. Bundesweit sind sowohl die Verwaltungs- als auch Sozialgerichte eher überlastet. Die „normale Klage“ dauert bis zur Urteilsfällung in der 1. und 2. Instanz häufig solange, dass die vom BVerfG aufgestellten Grundsätze zum effektiven Rechtsschutz und die vom EuGH dazu aufgestellten Grundsätze tangiert, wenn nicht verletzt werden. Die bundesweit kursierenden Statistiken geben dazu nur ein unvollständiges Bild, da in die Statistik natürlich auch Verfahren eingehen, die nicht durch Urteil beendet werden oder andere „Schnellläufer“, in denen Klagen kurzfristig zurückgenommen werden.

2. Gesellschaft und Politik sind auf die „dritte Gewalt“ angewiesen. **Zur Klarstellung:** Hinter jedem Rechtsstreit vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten steckt ein Konflikt den ein einzelner Bürger, eine Firma oder eine Institution mit der Gesellschaft bzw. Teilen der Exekutive führt. Intensität der gesetzlichen Regelungen einerseits, neue Verfahren, wie etwa Schiedsverfahren oder Mediationen, ersetzen die gerichtlichen Verfahren als ein Medium der Konfliktlösung nicht! Gerade die Anwaltschaft hat sich längst von dem Gedanken verabschiedet, dass anwaltliche Berufsausübung sich vor allem vor den Schranken der Gerichte abspielt. Tatsache ist, dass die Anwaltschaft überwiegend außergerichtlich tätig ist, also im Wege der Beratung. Diese „Flucht aus dem Gericht“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Urteile der verschiedenen Fachgerichte immer schneller und immer aufmerksamer von der Fachöffentlichkeit wahrgenommen und analysiert werden. Entscheidungen der Gerichte – bis hin zu Beschlüssen – werden im Internet veröffentlicht und in aller Kürze von den Interessengruppen aufgegriffen und als Gegenstand bei außergerichtlichen Verhandlungen als „Leitlinien“ verwandt.

3. Gesellschaft und Politik benötigen eine sorgfältige und bisweilen sehr ins Detail gehende Sachverhaltsaufklärung und ein Rechtsgespräch vor den Schranken des unabhängigen

Richters. Diese Qualität der Rechtsprechung kann nicht durch außergerichtliche Konfliktlösungen ersetzt werden!

4. Hinzu kommt: Es gibt Lebensbereiche, in denen der Einzelne klagen **muss**. Wer als Vertragsarzt einen Honorarbescheid bekommt, wäre dumm, wenn er nicht Widerspruch und ggf. Klage einlegt, da im Bereich der ärztlichen Honorierung ein so kompliziertes Regelungsnetz entstanden ist, das fast zwangsläufig „Nachbesserungen“ nach sich zieht. Streitfragen zur Höhe des Arbeitslosengeldes, des Krankengeldes oder auch zum Kassenwahlrecht werden sehr häufig erst nach jahrelangem Rechtsstreit endgültig geklärt. Dass solcher Art „Musterverfahren“ geführt werden, ist bekannt: Wer nicht klagt, hat auf jeden Fall verloren. Der BGH betont immer wieder, dass die Anwälte den Mandanten „den sichersten Weg“ weisen müssen. Dieser kann in vielen Fällen nur in der Klage bestehen, schon um die Frist zu wahren. Dass viele solcher Klageverfahren schlussendlich nicht durch ein Urteil beendet werden, sondern sich anderweitig erledigen, ändert nichts daran, dass durch solche Klageerhebungen die Gerichtsverwaltung auch künftig belastet wird.

III. Das vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Modell einer zeitweiligen Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte ist ineffizient und ungeeignet, das Ziel des Gesetzes zu erreichen:

1. Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und die Übertragung der sich daraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten auf die Sozialgerichtsbarkeit war sachgerecht. Das SGB II hat zum Ziel „fördern und fordern“. Das bedeutet, dass jede Leistungsgewährung auch in engem Bezug zur Vermittlung stehen muss. In vielen Fällen taucht die Frage auf, ob die Sozialversicherung Leistungen zu gewähren hat oder ob ersatzweise oder ergänzend die Sozialhilfe eintrittspflichtig ist (besonders deutlich tritt dies im Behindertenrecht zu Tage). All diese Verbindungen rechtfertigen die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit.

2. Die befristete Ausübung sozialgerichtlicher Verfahren durch „besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte“ hebt die Zuständigkeit der Sozialgerichte faktisch auf. Andererseits provoziert solches „Beleihungsmodell“ soviel Reibungsverlust, dass die durchaus komplizierten Rechtsfragen zum SGB II wohl kaum zeitnah einer richterlichen Diskussion und Lösung zugeführt werden können. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Richter der Sozialgerichtsbarkeit seit Jahren mit Fällen aus dem Recht der Arbeitslosenhilfe befasst sind. Die Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III hat in weiten Teilen Pate gestanden bei den neuen Bestimmungen des SGB II, so dass die Bearbeitung dieser Fälle durch Richter der Sozialgerichtsbarkeit sinnvoll ist.

3. Aus den Ländern ist zu erfahren, dass die personalwirtschaftlichen Probleme dieses Aufgabenzuwachses bei der Sozialgerichtsbarkeit durchaus lösbar erscheinen. Dann bedarf es nicht einer solchen zeitlich befristeten sehr umständlichen Lösung, die die richterliche Arbeit

genau in dem Zeitpunkt nachhaltig beeinträchtigt, in dem sie benötigt wird, nämlich kurz nach Inkrafttreten des SGB II.

IV. Das Grundgesetz differenziert in § 95 GG zwischen Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Bekanntlich ist streitig, ob diese Verfassungsnorm einer Lösung wie sie hier vorgeschlagen wird bzw. einer Zusammenlegung der unteren Instanzen der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit entgegensteht. Es spricht einiges dafür. Jede Partei, die in einem Verfahren unterliegt, welches nach dem 1.1.2005 durch den besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte erlassen wurde, ist gezwungen zu Rügen, es sei verfassungswidrig, dass dieser Spruchkörper in seiner Sache tätig wurde. Vor Jahren hat der Streit um die „richtige Auswahl“ ehrenamtlicher Richter bei der Sozialgerichtsbarkeit zu einer mehrjährigen Lähmung der hessischen Sozialgerichtsbarkeit geführt. In einer Situation, in der die sachgerechte und zielgenaue Umsetzung des SGB II keinerlei Aufschub duldet, darf der Bundesgesetzgeber eine jahrelange Lähmung der Rechtsprechung bis zur Klärung der Anwendbarkeit des Art. 95 GG **nicht provozieren!**

Frankfurt am Main, den 16. September 2004

**Professor Dr. Hermann Plagemann, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht
in Frankfurt am Main, Honorarprofessor an der Universität Mainz
Vorsitzender des Sozialrechtsausschusses des DeutscherAnwaltVerein**

Bundesverband

SoVD, Bundesrechtsabteilung · Stralauer Straße 63 · 10179 Berlin

Vorsitzender des Ausschusses
für Gesundheit und Soziale Sicherung
des Deutschen Bundestages
Herrn Klaus Kirschner, MdB

11011 Berlin

Bundesrechtsabteilung

Stralauer Straße 63

10179 Berlin

Tel. : 0 30 / 72 62 22 – 445

Fax : 0 30 / 72 62 22 - 116

Email: sabine.haefner@sovd.de

20.09.2004

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)“

**Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung im
Deutschen Bundestag am 22.09.2004**

Sehr geehrter Herr Kirschner,

im Vorfeld zu der oben genannten Anhörung möchten wir in Ergänzung unserer Stellungnahme vom 19.08.2004 noch auf nachfolgenden Umstand aufmerksam machen:

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu einem „Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)“ ist es zu einer Lücke hinsichtlich der Rechtswegzuweisung für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gekommen.

In seinen Beschlussempfehlungen (BT-Drs. 15/3495) hat der Vermittlungsausschuss Artikel 22 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aufgehoben. Diese Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses des Bundesrates ist vom Bundestag entsprechend am 02.07.2004 angenommen worden (BR-Drs. 529/04).

Artikel 22 regelte jedoch zum einen, dass an den Sozialgerichten Fachkammern auch für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingerichtet werden (entsprechende Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes SGG) sowie dass § 51 SGG insoweit ergänzt wird, dass der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nunmehr auch für den Bereich der Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegeben ist.

Diese Rechtswegszuweisung sowie die Pflicht zur Bildung einer Fachkammer fehlen nun. Das 7. SGGÄndG muss dies daher sicherstellen (Artikel 1 Ziffern 3 und 10 SGGÄndG-E).

Wir bitten die Mitglieder des Ausschusses über diesen Umstand entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Sabine Häfner". The signature is written in a cursive, flowing style.

Sabine Häfner
Bundesrechtsabteilung